

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ

des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg), Gr. Neumarkt 28, 1.

Er scheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ

der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Liliengasse 12.

Postzeitungsliste Nr. 1787a.

ist der Streik ein Unrecht und ein Verbrechen?

Das Unternehmertum erblickt in jedem Streik eine offene Empörung gegen seine Autorität und eine bewußte Schädigung der allgemeinen Interessen, die gar nicht scharf genug zurückgewiesen werden können. Die Regierungsorgane, vom ersten Minister herab bis zum letzten Landgenßbarmen, wittern hinter jedem Streik die „Hydra der Revolution“ und halten es für ihre Aufgabe, dem Geiste der Unbohmäßigkeit mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten und der „Schlange der Revolution“ den Kopf zu zertreten. Die liebe Geistlichkeit endlich, die da den Beruf in sich fühlt, dem Kapitalismus Vorspann zu leisten, schildert den Streik als ein Verbrechen gegen die gottgewollte Ordnung und als eine Ueberhebung des menschlichen Geistes über die göttliche Vorsehung.

Und doch haben alle drei Gruppen Unrecht: ein Streik ist weiter nichts, als eine gemeinsame, planmäßige Weigerung einer Arbeitergruppe, unter den obwaltenden Bedingungen ihre Arbeitskraft zu verkaufen; die betreffenden Arbeiter stellen die Arbeit ein, d. h. sie halten ihre Waare Arbeitskraft so lange zurück, bis die von ihnen gestellten Bedingungen erfüllt sind oder eine Vereinbarung getroffen ist. Daß sie hierzu berechtigt sind, kann kein denkender Mensch bestreiten, da sie als freie Arbeiter und verfügungsberechtigte Eigentümer ihrer Arbeitskraft lehtere nach Belieben veräußern oder zurückhalten können.

Verständlich erscheint es allerdings, daß die Unternehmer den Streik hassen, weil er in den Händen der Arbeiter, richtig angewandt natürlich, eine Waffe ist, um dem Unternehmertum Vorteile abzugewinnen, und da sich kein Mensch gerne zwingen läßt — und am allerwenigsten von Leuten, auf die er bislang hochmütlich herabzusehen gewohnt war — so ist es menschlich erklärlich, daß man in den Kreisen der Unternehmer in den Streikenden seine Todfeinde erblickt. Weniger verständlich ist die Stellungnahme der Behörden in dem Streite zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft; man sollte meinen, sie müßten strenge Neutralität wahren lassen und sich darauf beschränken, Gesetzesübertretungen zu verhindern, da sie doch Diener der Allgemeinheit sind, ebenso gut von den Thalern der Unternehmer, wie von den Groschen der Arbeiter besoldet werden. Ganzlich unverständlich dagegen muß der Standpunkt der offiziellen Geistlichkeit bezeichnet werden, welche in der Theorie die Gotteskindschaft aller Menschen predigt und sich als Dienerin des großen Nazareners bezeichnet, dessen Liebe zu den Armen, Entrechteten, Unterdrückten weltbekannt ist, in der Praxis dagegen zu jeder Unterdrückung und Entrechtung der Arbeiter ihren Segen giebt.

Diesen drei einflußreichen Gruppen gegenüber ist es Pflicht eines jeden Menschen, dem der Pesthauch des Kapitalismus noch nicht Blut und Hitz vergiftet hat, energisch den Grundsatz zu vertreten, daß ein Streik weder ein Verstoß ist gegen die heute geltenden Rechtsanschauungen, noch als ein Vergehen gegen die Sittengesetze bezeichnet werden kann. Weder menschliches noch göttliches Recht steht dem Versuche der Arbeiter im Wege, mit Hilfe eines Streiks ihre Lage zu verbessern.

Die rechtliche Seite des Streiks beruht auf dem „gleichen Recht“ für Arbeiter und Unternehmer, das in der heutigen Gesellschaftsordnung, theoretisch wenigstens, zum Durchbruch gekommen ist. Der Arbeiter ist Verkäufer seiner Waare Arbeitskraft, der Unternehmer ist Käufer derselben; Beide schließen einen Vertrag mit einander ab, der natürlich kündbar ist und beiderseits gelöst werden kann. Weil beide Gruppen jede persönliche Fühlung mit einander verloren haben und entgegengesetzte Interessen verfolgen, so ist eine Reibung zwischen ihnen unvermeidlich, die gelegentlich zu einem erbitterten Kampfe anwächst. Der Unternehmer will für die Arbeitskraft möglichst wenig bezahlen — daher schwärmt er für niedrige Löhne und lange Arbeitszeit; der Arbeiter will seine Arbeitskraft theuer verkaufen — daher sein Streben nach hohen Löhnen und kurzer Arbeitszeit. Es handelt sich um die Frage, wer von ihnen der Stärkere ist, um den Anderen zum Nachgeben zwingen zu können. Diese

Frage kann nur durch einen Kampf entschieden werden, wenn alle anderen Mittel versagen.

Daß die Arbeitseinstellung an und für sich ein berechtigtes, wenn auch vielleicht unangenehmes Kampfmittel ist, kann nicht geleugnet werden. Ebenso gut wie einem Unternehmer oder einer Unternehmergruppe das Recht zusteht, den Arbeitsvertrag zu lösen und die Arbeiter zu entlassen, ebenso gut muß es den Arbeitern erlaubt sein, die Arbeit einzustellen. Wer in dem Ersteren ein Recht und in dem Zweiten ein Unrecht sieht, der ist überhaupt nicht fähig, die modernen Wirtschaftsverhältnisse unparteiisch zu beurteilen.

Die namhaftesten Rechtslehrer haben das Recht auf Streik wissenschaftlich begründet, die Reichsgewerbeordnung hat es im § 152 ausdrücklich festgelegt — und wenn es trotzdem noch notwendig ist, immer von Neuem wieder dem Wahne entgegenzutreten, daß der Streik ein Unrecht sei, so liegt das daran, daß theoretische Wahrheiten sich so langsam und widerstrebend in die Praxis umsetzen. Das Unternehmertum kann sich noch immer nicht daran gewöhnen, in der Arbeiterklasse einen gleichberechtigten Stand zu erblicken, und auch den Behörden will es noch immer nicht in den Kopf, daß die Arbeiter keine Sklaven oder Leibeigene mehr sind, die da „Steuer zahlen, Soldat werden und das Maul halten“ müssen, sondern daß sie zum Range von Staatsbürgern emporgerückt sind. Weil die Unternehmer den Arbeiter für ihren Knecht und die Behörden denselben für einen Bürger zweiter Klasse halten, deshalb versagen sie ihm im praktischen Leben die Rechte, die sie ihm theoretisch nicht abstreiten können. Es würde uns zu weit führen, diese Behauptung durch Thatfachen belegen zu wollen, jeder Leser der Arbeiterpresse kann Beispiele in Hülle und Fülle aufzählen, die den Beweis liefern, daß Unternehmer und Behörden noch heute, trotz § 152 der Reichsgewerbeordnung, in jedem Streik ausnahmslos ein Unrecht erblicken, das bestraft zu werden verdient, wenn nur die Möglichkeit vorhanden wäre. Da nun aber der Streik an und für sich nicht bestraft werden kann, so werden die Begleitumstände desselben um so schärfer beobachtet und gegebenen Falls mit unachtsamlicher Härte behandelt. Daß eine Ausschreitung oder eine Beleidigung bei einem Streik stattgefunden hat, gilt allgemein als erschwerender Umstand, gerade als ob die gesetzlich gewährleistete Beihiligung an einem Streik ein Unrecht sei, das wenigstens indirekt bestraft werden müsse.

Aber nicht nur ein Unrecht, sondern auch ein Verbrechen soll der Streik sein, nämlich eine Aufsehung gegen die göttliche Vorsehung und eine Mißachtung der göttlichen Gebote. So tönt es in der heutigen Zeit von tausend und abertausend Kanzeln, auf denen über den Verfall des patriarchalischen Verhältnisses und die Begehrlichkeit der modernen Arbeiter gejammert wird. „Was Gott thut, das ist wohlgethan“, so predigt der Herr Pastor salbungsvoll und empfiehlt den Arbeitern die Entsagung, während er selbst und seine Klassengenossen sich nichts abgehen lassen. Da ist es denn wirklich von großem Interesse, zu beobachten, daß sozial empfindende Theologen durchaus anderer Meinung sind. Der lutherische Bischof Martensen erblickt in dem Verhältniß zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse allerdings „eine Art Faustrecht, einen Krieg aller gegen Alle, in welchem die schwächere Kreatur unablässig von der stärkeren unterdrückt wird“, dennoch aber erscheint ihm dieser Kampf in mancher Beziehung als „ein wohlberechtigter und erfreulicher, der auch gute Früchte bringt.“ Die sittlichen Verpflichtungen des einzelnen Menschen, also auch des Arbeiters, richten sich nach den realen Verhältnissen und es wäre durchaus unmoralisch, der Arbeiterklasse etwas zum Verbrechen anrechnen zu wollen, was man anderen Klassen als Vorzug auslegt. Wenn Beamte, Geistliche, Geschäftsleute, Landwirthe, Handwerker usw. um eine Besserung ihrer Lebenslage kämpfen, so findet man das moralisch anerkanntswürth, wenn aber Arbeiter dasselbe thun, so nennt man das Sünde — wahrlich, eine doppelte Buchführung auf dem Gebiete der Moral und eine Verhöhnung der christlichen Ethik, wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann.

Wenn die christliche Ethik auf die gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Begriffe

anwenden will“, sagt der konservative Theologe M. von Nathusius, „die man früher mit Recht aus dem vierten Gebote entwickelte, so ergibt das eine solche Karikatur ethischer Forderungen, daß die Entfremdung der Lohnarbeiter von einer Kirche mit einer so veralteten und unpassend gewordenen Moralpredigt das natürlichste Ding ist.“ Und ein anderer Theologe, der Domprediger Wilhelm in Göttröm, schreibt darüber: „Das Koalitionsrecht gewähren, aber die Arbeitseinstellung als unfittlich verdammen, ist ein Widerspruch in sich selbst. Dann wäre das Koalitionsrecht der in der Scheide festgelöthete Säbel der alten Bürgergarde. Die Organisation kann den Arbeitern nur dann nachhaltig nützen, wenn sie gestattet, das Angebot der Waare Arbeit zu beschränken, um ihren Preis zu erhöhen oder die sonstigen Arbeitsbedingungen zu beeinflussen. Wie soll das anders geschehen, als durch die Androhung eines Streiks oder den Streik selbst? Die Organisation erst verleiht dem Arbeiter eine gleichberechtigte Stellung als Waarend Verkäufer, in so fern, als sie erst einen wirksamen Streik ermöglicht.“ Noch schärfer spricht sich ein vierter Theologe, H. Rauch in Klobow, aus: „Wenn die Kirche immer wieder von ihren Patronen gemahnt wird, den Arbeitern zu predigen: Seid zufrieden und wecht Euch nicht gegen das Ungemach; Gott wird schon für Euch sorgen — ist es dann nicht Pharisäermoral, wenn dieselben Herren für sich das Recht in Anspruch nehmen, sich ganz gründlich gegen das Ungemach zu wehren? Wir evangelischen Geistlichen aber würden die Gewissen verwirren, wenn wir dem Arbeiter predigen wollten, daß er Sünde thut, wenn er sein Recht wahr und für das Recht seines Standes kämpft.“

Wir sind allerdings noch weit davon entfernt, daß diese theologische Anschauungsweise die Köpfe der Durchschnitts-Geistlichen erfüllt, bis jetzt erblicken diese Herren noch den seit den Zeiten der Reformation üblichen Beruf darin, den „Herren“ den Steigbügel zu halten, wenn sie die „Knechte“ besteigen wollen.

Der bekannte, nunmehr verstorbene Berliner Professor Dr. Georg von Gezydi behandelt in seinen Vorlesungen über soziale Ethik auch den Streik als das hauptsächlichste Mittel der Arbeiter, ihre Lage gegenüber den Kapitalisten zu verbessern. Er sagt in dieser Beziehung Folgendes: „In Wahrheit sind die Lohnkämpfe der Arbeiter, wie ihre Kämpfe um bessere Arbeitsbedingungen überhaupt, größtentheils Kulturkämpfe, — Kämpfe, zu denen die Arbeiter nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind. Armuth und Elend ist kein geeigneter Boden für ethische Kultur; und gerade der Arbeiter, dem sein und der Seinen sittliches Leben am Herzen liegt, muß danach streben, sein materielles Niveau zu heben. Das Verlangen der Arbeiterklasse, die Errungenschaften und Vorteile unserer Kultur auch sich selbst zugänglich zu machen, muß von Jedem, der es mit der Menschheit gut meint, mit voller Sympathie begleitet werden. . . . Selbst Streiks, welche die Arbeiter verlieren, sind für ihre Interessen nicht immer nachtheilig. Die Furcht vor Streiks, durch welche die Unternehmer selbst dann Schaden leiden, wenn die Arbeiter ihre Forderungen nicht durchsetzen, hält die Kapitalisten davon ab, den Arbeitern gar zu unbillige Bedingungen aufzuzwingen und veranlaßt sie häufig dazu, die gestellten Forderungen hinterher zu bewilligen, um einem neuen Streik vorzubeugen.“

Der Verfasser weist noch auf den beachtenswerthen Umstand hin, daß die Arbeiter fast in jeder Branche ein und wieder arbeitslos sind, da die Unternehmer wegen flauen Geschäftsganges ihren Betrieb einschränken, und daß durch einen Streik oftmals nur der Arbeitsmangel vorweggenommen resp. auf eine für die Arbeiter günstigere Zeit verlegt wird. Das Bedürfnis nach Arbeit bleibt und muß nun in einer Zeit befriedigt werden, während welcher anderenfalls keine Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. „Weit vortheilhafter noch“, fährt er fort, „als die materiellen pflegen die moralischen Folgen des Streiks für die Arbeiter zu sein. Durch die Lohnkämpfe werden die Arbeiter dazu erzogen, für einander einzustehen, Einer für Alle und Alle für Einen und es entwickelt sich unter ihnen ein Solidaritätsgefühl und eine Aufopferungsbereitschaft, kurz ein sozialer Geist, wie er in keinem

anderen Bedürfnisgruppe anzutreffen ist. Es entwickelt sich ferner in den Arbeiter mehr und mehr das Gefühl der Selbstbestimmung und das Bewußtsein der persönlichen Würde, und die sklavische Unterthänigkeit, womit alle Lebensgriffe und anmaßenden Bevormundungen ertragen werden, verschwindet."

Diese vernünftigen, von einer lautereren Sozialmoral durchdrängten Ausführungen stehen sehr wohlthuend von dem Abhängigen kapitalistischen Progenstandpunkt ab und auch mancher theologischer Moralprediger hätte Ursache, seine bisherigen Ansichten über den Streik in materieller und moralischer Beziehung zu revidieren. Nach dieser Beurteilung des Streiks durch den Verfasser kann natürlich seine Stellungnahme zu den Streikbrechern gar nicht zweifelhaft sein. "Wenn eine Organisation", so führt er aus, "nach rechtlicher Gesetzmäßigkeit einen Streik beschließt, so kann er nur in dem Falle siegreich sein, daß Alle, oder wenigstens die große Mehrheit, ihn aufrecht erhalten. Streikbrecher schädigen also die Gesamtheit ihrer Kollegen; sie verhindern sie, den ihnen so notwendigen Antheil an den Produkten ihrer Arbeit zu gewinnen; falls nicht die bitterste Noth sie entschuldigt, verdient ihr Vorgehen Tadel und die Arbeiter haben das Recht und die Pflicht, ihre Kollegen durch moralische Mittel davor zurückzuhalten, durch Aufnahme der Arbeit den Ausstand illusorisch zu machen." Das klingt ganz anders, wie die heutzutage übliche Verhimmelung des Streikbrechers durch die kapitalistischen Zeitungen, welche in diesem Schädling der Arbeiterbewegung mit Vorliebe den "ruhigen, besonnenen, vernünftigen, fleißigen Arbeiter und sorgenden Familienvater" erblicken oder den "selbstbewußten, männlichen Freiheitsfreund, der sich vor dem Terrorismus der Streikenden nicht beugt."

Aus der Beurteilung des Streiks und des Streikbrechers durch einen Menschen oder eine Zeitung kann man am besten und sichersten die Stellung des Urtheilenden zur Arbeiterfrage überhaupt erkennen. Wer noch heute den Streik als ein Unrecht oder ein Verbrechen und den Streikbrecher als einen Feinden betrachtet, der ist ein Feind der Arbeiter, insofern er ihnen das Recht abspricht, wie jedes andere Lebewesen eine Angriffs- resp. Verteidigungswaffe zu gebrauchen. Das Recht auf Streiks ist in der heutigen Gesellschaftsordnung begründet und alle Versuche, dieses Recht zu beseitigen, zu erschweren oder illusorisch zu machen, sind unehrenhaft, ungerecht und unmoralisch.

Damit wollen wir natürlich keine Lobeshymne auf den Streik singen oder ihn gar als Unversaltnittel anpreisen; er ist nur die ultima ratio der Gewerkschaften, die letzte Waffe, welche ergriffen werden muß, wenn alle anderen Mittel versagen. Wie jede Waffe mit Vorsicht gebraucht werden muß, damit sie den Träger selbst nicht verwundet, so soll man auch beim Streik die nötige Vorsicht walten lassen. Planlose und ausichtslose Streiks zu vermeiden ist eine der wichtigsten Aufgaben der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen.

Die Lohnbewegung in Stuttgart.

Das Nachwort einiger sozialdemokratischen Organe ist es, daß die Stuttgarter Bädergehülfen endlich aus ihrer Letargie aufwachen und der Meisterschaft Forderungen unterbreiten, so war die Ansicht der hiesigen Innungs- und Genossenschaftsführer und langjährigen demgemäß in einem Theil der Tagesblätter, nachdem von den Gehülfen die Forderungen eingereicht wurden, folgenden Artikel:

Eine Bewegung unter den Bädergehülfen soll durch einen auswärtigen Bädergehülfen Lantès hier eingeleitet werden. Verlangt wurde u. a. auch, daß die Bädergehülfen außer dem Hause des Meisters Kost und Wohnung haben sollen. Hinter Lantès scheint aber nur ein Theil der hiesigen Gehülfen zu stehen. Der Stuttgarter Bädergehülfenverein (ca. 150 Mitglieder), ferner der Christliche Verein junger Männer, Abtheilung der Bädergehülfen (mit ca. 80 Mitgliedern), und endlich der Athletenklub angehörigen Bädergehülfen haben beschlossen, sich den Forderungen des Lantès nicht anzuschließen. In einer gestern stattgehabten Konferenz der hiesigen Bädermeister wurde eine Vereinbarung der Innungs- und der Genossenschaftsmitglieder dahin getroffen, daß hiesige Bädermeister die Forderungen ablehnen und mit Lantès, der die hiesigen Verhältnisse garnicht kenne, überhaupt in keine Verhandlungen eintreten.

Sonderbar berührt es uns, daß der so verhasste Lantès die hiesigen Verhältnisse garnicht kenne, während die Vorstände der drei Vergütungsvereine, welche wiederholt in vorher stattgefundenen Versammlungen erklärten, sie wollten von "Politik", wie sie mit Vorliebe die Gewerkschaftsbewegung nennen, nichts wissen; mit einem Male entdecken sie, in ihrem Hinfließen — hie ein großes Stück gewerkschaftlichen Spieles.

Die Motive, welche dieser Bewegung zu Grunde liegen, sind kurz folgende:

Wie ja dem Leser d. Bl. bekannt sein wird, berichtete der Vorsitzende des württembergischen Meisterverbandes auf einen von der Agitationskommission erlassenen Auftrag an die Eltern und Vormünder, ihre Söhne bezw. Pflanzlinge des Bäderhandwerks nicht erlernen zu lassen, daß die Gehülfen von 18-20 Jahren einen Wochenlohn von mindestens 24 M erhalten, ältere Gehülfen stellen sich meistens weit höher.

Daß eine derartige, von Lügen strotzende Berichtung eine große Erbitterung hervorrief, versteht sich am Bande und so gelobten sich die Kollegen in einer öffentlichen Versammlung am 21. Mai, nicht eher rasten und ruhen zu lassen, bis dieses dem Publikum vorgeschwindelte auch in der Umgegend sei. In das erste Stadium der Lohnbewegung wurde nun mit Abhalten von Bezirksversammlungen eingetreten. In einer davon folgenden Mitgliederversammlung wurde beschlossen, die Ausschüsse der Vergütungsvereine zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen, um zu berathen, wie es möglich sei, hier geeignete Reformen durchzuführen. Während der Ausladung des Bädergehülfenvereins vollständig anwesend war, schrieb der Vorsitzende des Schwörers des Vereins christlicher junger Männer auf einer Karte, daß diese mit den hiesigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen zufrieden sind und an einer solchen Sitzung nicht theilnehmen werden. Der Athletenklub schloß sich gar bewegen, weder zu erscheinen noch Antwort zu geben. Die Sitzung verlief wie das Hornberger

Schlehen. Obwohl der Gehülfenverein zugab, daß in Stuttgart die schlechtesten Löhne bestehen, gebrauchten sie die Ausrede, eine Lohnbewegung nicht mitmachen zu können, weil sämmtliche Vereine nicht anwesend. In einer darauf folgenden Versammlung dieses Vereins wurde ein ähnlicher Beschluß gefaßt. Unter diesen Umständen stand für uns fest, daß, wenn wir Forderungen stellen wollen, wir sehr vorsichtig vorgehen müssen. Trotzdem machten wir einen nochmaligen Versuch, mit den Vergütungsvereinen in Verbindung zu treten, wofür wir der erste scheiterte.

Durch die Empörung der Organisirten getrieben, berief die Lohnkommission nach einer vorher stattgefundenen Sitzung, in welcher die Forderungen formuliert wurden, eine Versammlung ein, um sie den Kollegen zu unterbreiten. Dieselbe war von über 200 Kollegen besucht. Bemerkenswerth ist, was der Vorsitzende des Gehülfenvereins, Köhler, anführte und im Namen seiner Mitglieder erklärte, an der Bewegung nicht theilzunehmen, weil die Gehülfen durch Abschaffung des Kost- und Logiswesens beim Meister dem Trunk und Spiele sich ergeben würden und der Arbeiter nicht mehr fähig sei, zur Zufriedenheit der Meister die Waare herzustellen!

Ueber die Forderungen schreibt die "Allg. B.- und C.-Zeitung":

"In Stuttgart ist die Bewegung erst seit einigen Tagen akut geworden. Weinacht ahnend, empfangen am Samstag, den 3. August, die Vorstände der hiesigen Bädergenossenschaft und Bäder-Innung mittels eingeschriebenen Briefes folgende Mittheilung:

Die in der am 1. August d. J. stattgefundenen öffentlichen Bädergehülfen-Versammlung gewählte Lohnkommission unterbreitet hiermit im Auftrage der Bädergehülfen Stuttgarts einer verehrlichen Genossenschaft (bezog. Innung) folgende Forderungen:

Kost und Logis wird den Gehülfen nicht mehr vom Meister gewährt.

An dessen Stelle tritt ein Minimallohn:

Schiefer 25 Mark.

Zweiter Gehülfe 23 Mark.

Dritter Gehülfe 20 Mark.

Höher stehende Löhne dürfen nicht gekürzt werden.

Das zum täglichen Bedarf nötige Brod wird den Gehülfen gratis verabreicht.

Ein An- und Auskleideraum mit der nötigen Wascheinrichtung.

Strikte Einhaltung des Maximalarbeitstages.

Die gesetzlich erlaubten Ueberstunden werden pro Mann und Stunde mit 50 Pfg. vergütet.

Der Lohn muß nach Schluß jeder Woche voll ausbezahlt werden.

Der Arbeitsnachweis ist an das städtische Arbeitsamt anzugeben.

An Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird den Gehülfen eine Freinacht gewährt.

Wegen der Lohnbewegung dürfen keine Maßregelungen stattfinden.

Wir ersuchen eine verehrliche Genossenschaft (bezog. Innung), diese berechtigten Forderungen, welche für die Gesundheit der Gehülfen und zur Sauberkeit der Bädereien viel beitragen werden, zu bewilligen und bis spätestens Dienstag, den 6. August d. J., Mittags 12 Uhr, Antwort an untenstehende Adresse gelangen zu lassen. Die Lohnkommission würde es begrüßen, wenn eine Verhandlung herbeigeführt würde.

Stuttgart, den 2. August 1901.

J. A. der Lohnkommission:

A. Lantès, Bahnhofstraße 7/3, rechts.

Man sieht aus Vorstehendem, daß es sich hier um eine förmliche Ueberumpelung handelt. Denn daß die Ausschüsse beider Korporationen nicht in der Lage sind, auf ihren eigenen Kopf hin, ohne ihre Mitglieder gefragt zu haben oder von denselben Auftrag zu besitzen, irgend welche Konzessionen zu machen, das wissen diese Herren der Lohnbewegung auch ganz gut. Trotzdem bemüht man den Vorständen den Termin der Beantwortung so kurz, daß innerhalb dieser Zeit die Einberufung von Versammlungen geradezu unmöglich ist.

Selbstredend gilt hier in Stuttgart in solch hochwichtigen Gewerbebezüge das Mollesche Wort: "Getrennt marschieren und vereint schlagen!" Die Ausschüsse der Genossenschaft und Innung hielten bereits am Samstag eine längere gemeinsame Sitzung ab. Erfreulicherweise zeigte es sich, daß man auf beiden Seiten sich schon für eine solche Eventualität vorgesehen hatte und war man deshalb auch sehr bald darüber einig, in welcher Weise und mit welchen Mitteln einer etwa ernstlich ausbrechenden Krisis begegnet werden muß.

Die am Dienstag stattfindende Generalversammlung der Genossenschaft wird zeigen, inwiefern die Stuttgarter Meister willens sind, obigen Forderungen zu willfahren, denn dieselben überhaupt von der Mehrzahl der Stuttgarter Bädergehülfen als gestellt zu betrachten sind. Nach allgemeiner Umfrage zu schließen, ist dies kaum anzunehmen. In vielen Bädereien war z. B. der Herr Lantès unter den Gehülfen nicht einmal dem Namen nach bekannt und den Meistern erst recht nicht. Sein Anhang dürfte also kein allzu großer sein. Die Ausschüsse der beiden hiesigen Korporationen haben aber trotzdem im Interesse ihrer Mitglieder die hien als nötig erscheinenden Maßnahmen getroffen. Es wurden u. a. die Vorstände aller Genossenschaften und Innungen des württembergischen Bäderverbandes telegraphisch und brieflich von der Sachlage unterrichtet und um Zusendung von Arbeitskästen, sofern dieselben benötigt werden, gebeten. Zugleich wurde um eventuelle telegraphische Nachricht ersucht. Auf diesem Wege waren am Schluß dieser Zeitung schon aus 23 Orten des Landes über 100 Mann, meist Bädermeister, für den Fall Rath zugesichert. Demzufolge kann also die Sache in Stuttgart nicht allzu tragisch ausfallen.

Glaubten die Meister, wir wären so ungeschickt und machen sie mittels Inseraten darauf aufmerksam, dieselbe in den hiesigen Forderungen gestellt, sie sollten sich bereit machen. In ihrer Angst wußten sie nicht mehr, was sie jagten und so bereiteten sie uns die Freude, einige Zeilen dieser zu lesen: "Erfreulicherweise zeigt es sich usw."

Wie schnell diesmal der sonst so lendenarme Meisterapparat arbeitet, zeigt, daß wir schon am 3. August im Besitze eines Flugblattes waren, worin die Schäflein aufgefördert wurden, den 4. zwischen 10 und 2 Uhr im Vereinshaus "Herzog Christoph" zu erscheinen. Inzwischen hatten sich die drei leitenden Fischweiber (Innung und Genossenschaft) beröhnt — in den Armen lagen sich beide und meinten

vor Schmerz und Freude! Räuberer, der große Schlachtenleiter, hatte alles vorbereitet. Nachdem er den anwesenden Meistern Honig um den Mund schmierte, mußten sie einen Solawechsel auf 500 Mk. unterschreiben, was Alle ohne Murren machten. In der festen Zuversicht, der sozialistischen Wählerarbeit das Oberwasser abgegraben zu haben, eilte er von dannen. Am 5. d. M. war gemeinsame Verhandlung der Meistervereinigungen mit den Ausschüssen der drei Vergütungsvereine. Hinter verschlossenen Thüren beschloffen sie, mit der Lohnkommission nicht in Verhandlung zu treten, weil ihnen dieselbe gänzlich unbekannt ist und erkennen nur die anwesenden Gehülfen als die richtige Vertretung der Arbeiter an. Die Presse schrieb hierüber:

In Betreff des vom Fachverein der Bädergehülfen in Aussicht gestellten Streiks fand gestern Nachmittag im "Herzog Christoph" eine mehrstündige gemeinsame Sitzung der Ausschüsse der Bädereinung und der Bädergenossenschaft mit den Ausschüssen der drei hiesigen Bädergehülfenvereine statt. In dieser erklärten die Mitglieder der letzteren, sie seien nicht geneigt, mit dem Fachverein Hand in Hand zu gehen, dagegen wollten sie mit den Meistern in Unterhandlungen treten, um die etwaigen Mißstände, die bei Meistern wie Gehülfen vorkämen, zu beseitigen. Infolgedessen erklärten sich die Ausschüsse der Innung und Genossenschaft auch ihrerseits zu Unterhandlungen bereit, jedoch nur mit den berufenen Vertretern der Gehülfenschaft, nicht mit der sog. Lohnkommission. Außerdem haben sich die Meister durch Unterlegung je eines Solawechsels von 500 M verpflichtet, nicht einseitig mit der Lohnkommission in Verbindung zu treten oder die Bedingungen derselben zu erfüllen."

Nun ist dies eingetreten, was wir befürchteten: Die Vergütungsvereine wurden zu Verräthern an ihren Arbeitsherrn. Sie gingen in die von Räuberer aufgestellte Falle u. verlaufen sich selbst. So lange noch solch zufriedene Elemente existieren, haben die Meister allen Grund, froh zu sein!

Gewerkschaftliches.

In Basel besteht seit kurzem eine auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehende Bädergewerkschaft und da hat sich denn auch herausgestellt, daß in den Basler Bädereien Mißstände vorhanden sind, von deren Existenz man früher keine Ahnung hatte. So kam in Nr. 167 des "Basler Vormärts" eine Einwendung zur Veröffentlichung, welche die Zustände in einer Basler Bäderei, wie folgt schildert: "Ich fand neulich im Mehl eine todt Maus, abscheulich stinkend... es eßte mich, aber — dieses Mehl wurde gleich für den Teig verwendet. Der Sieb war bei uns ungenügend und die kleinen Mehlwürmer gingen durch. Ich brachte dem Meister zwei Mehl, wo die Würmer eingebaden getade oben saßen, zurück, er meinte nur: 'das macht doch nichts!' Wir beide, Meister und ich, haben nur ein Handtuch gehabt und brauchten dasselbe auch zum Schweiß, welcher oft vom Körper träufelte, abzuwischen. Das gleiche Handtuch wurde gebraucht, um den 'Schneefleßel' zu 'reinigen'. Der Mehlsehrmisch diente ebensogut um Mehl zusammenzuwischen, wie auch um den Boden zu wischen... Diese Korrespondenz hat nicht nur in den Kreisen der Bädermeister, was begreiflich, sondern, was unbegreiflich, auch in den Kreisen der Bädergehülfen einen 'Sturm der Entrüstung' hervorgerufen. Nicht, daß die Bädergehülfen solche Vorkommnisse bestritten, sondern merkwürdigerweise, fanden einige Bädergehülfen; daß solch Sachen 'sollen heimlich werden', das sind 'Geschäftsgeheimnisse'. Nach diesen Vorgängen hat der Arbeiterbund (Kartell) von Basel beschlossen, die Initiative zu ergreifen zur Schaffung eines Gesetzes, wonach die Arbeitszeit der Gehülfen im Kanton Baselstadt nicht 12 Stunden pro Tag überschreiten soll. Die behördliche Untersuchung der Arbeits- und Schlafverhältnisse der Bädergehülfen auf die Reinlichkeit und Gesundheitsverhältnisse wird ebenfalls verlangt.

Appetitliche Zustände in einer Forster (N.-L.) Bäderei. Sonderbare Entlassungsgründe für seine Gesellen scheint der Bädermeister Krügel, Kartstraße 26, zu haben. Bei diesem Herrn arbeitete zu seiner Zufriedenheit sechs Monate ein Verbandskollege. Von diesem darauf aufmerksam gemacht, daß die Matten wiederholt (!) sich am Inhalte des Kohntopfes gültig thaten, derselbe doch immer wieder, ohne gereinigt zu werden, zur Verwendung kam und daß dies doch unbedingt ekelregend für die Reinlichkeit sei, wenn dieselbe dies erfahren würde. Hierauf erklärte der Herr in voller Entrüstung, daß in Bädereien, wo er gearbeitet, noch viel schlimmere Sachen vorkommen wären. So z. B. habe ein Hund den Zudersack verunreinigt und ist der Zuder ohne weiteres zur Verwendung gekommen. Der Meister konnte sich aber trotzdem über diese loslokal freche Aeußerung des Gesellen nicht hinwegsetzen und kündigte denselben.

Aus Landsküt. Die Lohnbewegung ist nunmehr, nachdem die beiden Brodfabriken von Hartmann, sowie die größten Bädereien bewilligt haben, mit einem vollständigen Siege der Gehülfen beendet. An dem Kollegen selbst wird es liegen, das Errungene festzuhalten und ihre Lage weiter zu verbessern. Das kann jedoch nur geschehen, wenn ihr allezeit auf der Hut seid und Euch durch ernstes, mannhaftes Auftreten die Achtung der Gegner erwerbt.

Zum Bädereiarbeiterclub. In dem Jahresberichte der württembergischen Fabrikinspektion sagt der Inspektor für den ersten Bezirk: "Die achtstündige Minimalruhe im Bädereigewerbe glaubt die Mehrzahl der Meister nicht einhalten zu können, während einzelne zugeben, daß in ihrem Betriebe die Minimalruhe einzuhalten keine Schwierigkeiten mache; es müssen eben Meister und Gesellen harmoniren, auch müsse die Einrichtung und auch die Gehülfenarbeit dem Umfang des Geschäfts entsprechen. Letztere Bedingung ist ohne weiteres einleuchtend, erfordert aber größere Mittel, die nicht jedem zur Verfügung stehen."

Man wird aber doch den Gehülfen im Ernste nicht zumuthen wollen, daß sie zu Gurken eines Meisters, der die Mittel zu einer geordneten Geschäftsführung nicht hat, ihre Gesundheit opfern sollen.

Der Inspektor des 3. Bezirks bemerkt, die Ansichten der Meister über die Durchführbarkeit der ununterbrochenen achtstündigen Ruhezeit werden so sehr von einander ab, daß es oft schwer sei, zu einem richtigen Urtheil zu kommen.

Bei all den von Gewerbe-Ausschüßsbeamten angestellten Erhebungen über die Arbeitszeit in Bädereien werden richtige Urtheile von Bädermeistern und Bädergehülfen, mit denen eine gründliche Durchsprechung der Frage möglich wäre, vermißt. Man ist auf einzelne Personen angewiesen, die, nach der Fähigkeit, sich von ihrem engsten Interessenten loszulösen und die Bestimmungen der bundesrätlichen Bädereiverordnung nach sozialpolitischen Gesichtspunkten zu beurtheilen, wesentlich verschiedene Ansichten kundgeben. Im allgemeinen haben die befragten Bädermeister sich dahin ge-

äußert, daß man mit tüchtigen Bädergehülften den zwölfstündigen Maximalarbeitsstag einhalten könne. Dem Inspektor ist die angebliche Unburchführbarkeit der ununterbrochenen achtstündigen Arbeitszeit vorgehalten worden, worauf er bemerkt: „Diese wird von einem anderen Bädermeister durchbrochen bestreiten, der die Nichteinhaltung dieser Bestimmung darauf zurückführt, daß ein erheblicher Theil der Bädermeister aus Sparsamkeitsgründen von ihrer althergebrachten Arbeitsmethode nicht ablassen wolle. Anstatt die im Preis höher stehende Preßhese zu verwenden, durch welche die Zeit des Vorleimmachens um 2-3 Stunden hinausgeschoben werden könne, wurde die billigere Bierhese verwendet. Dies habe die Unterbrechung der achtstündigen Ruhezeit zur Folge, wenn nicht gerade der Meister selbst das Vorleimmachen besorge. Dieses von einem erfahrenen Bädermeister geäußerte Urtheil, an dessen Richtigkeit zu zweifeln die Gewerbeinspektion keinen Grund hat, weist auf eine bedauerliche Kurzsichtigkeit in jenen Kreisen hin, deren Folgen sich durch das Fernbleiben der tüchtigen Bädergehülften, die eine strikte Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, schon bemerkbar machen werden.“

Das Germania-Arbeitsbuch. Der Bädergehülften-Kunze ist mit seiner Klage gegen den Bädermeister Prusoff auf Herausgabe des Germania-Arbeitsbuches abgemessen worden. Kurz sei der Sachverhalt noch einmal recapituliert. An jenem Sonnabend, an welchem die Breslauer Bäder in den Streik traten, hatte Herr Prusoff früh morgens seine Gesellen gefragt, ob sie etwa streiken wollten. Sie sollten es ihm sagen, damit er sich für diesen Fall andere Gesellen besorgen könnte. Alle, unter ihnen auch Kunze, erklärten, sie gedächten nicht zu streiken. Trotzdem trat Kunze nachmittags die Arbeit nicht wieder an. Um ihn für diese „Frechheit“ zu strafen, verweigerte der Bädermeister dem Gesellen die Herausgabe des Germania-Arbeitsbuches. Dies Buch wird gegen eine Schreibgebühr von 30 Pfg. dem bei einem Meister des Germania-Innungsverbandes auslernenden oder zum ersten Male in Arbeit tretenden Gesellen ausgehändigt. Kein Zuschneidmeister des über ganz Deutschland sich erstreckenden Innungsverbandes vermittelt einem Gesellen Arbeit, falls er bei einem Innungsmeister bereits beschäftigt war, sich nicht durch ein betriebliches Arbeitsbuch legitimieren kann. Das Buch bleibt Eigentum der Innung und kann jedem Gesellen entzogen werden, wenn er sich dessen „unwürdig“ erweist.

Der Rechtsanwält des Klägers, der Ferienvertreter des Herrn Hein, begründete die Ansprüche des Klägers auf Herausgabe der Bücher zunächst aus dem Verwahrungsvertrag. Das Buch sei dem Beklagten beim Dienstantritt nur in Verwahrung gegeben worden, und hätte von diesem bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses, gleichgültig, ob ein Kontraktbruch vorlag oder nicht, sofort wieder zurückgestellt werden müssen. Die juristischen Spitzfindigkeiten können uns hier nicht interessieren. Von größtem Interesse aber für den Arbeiter ist es, daß die Breslauer Bäderinnung den Anschluß an den Streik für eine „unwürdige Handlungsweise“ ansah und demgemäß durch Innungsbeschlüsse dem Gesellen nachträglich das Buch entzogen hat. Der Vertreter des Beklagten, Rechtsanwält Bellerode, äußerte sich dahin, Herr Prusoff habe gar nichts dagegen gehabt, wenn seine Gesellen streiken, aber er habe von ihnen verlangt, sie sollten die vierundzwanzigstündige Rindigungsfrist innehalten, damit er sich neue Gesellen besorgen könne. Dies habe Kunze nicht gethan, er habe den Meister belogen und damit sich des Arbeitsbuches unwürdig erwiesen. Oh, über diese schlaunen Herren! Der Arbeiter soll also seinem Arbeitgeber es auf die Nase binden, und ob wann er streiken will, damit dieser sich Streikbrecher suchen und so den ganzen Zweck der Arbeitsniederlegung illusorisch machen kann. Das Schönste aber bei der Sache ist die Thatsache, daß der Erstkläger sich dieser Auffassung anschloß und aus diesem Grunde den Kläger mit seinem Anspruche abwieß.

Selbstverständlich wird der Rechtsstreit noch weitere Instanzen beschäftigen. Der Beklagte beruft sich darauf, daß die fragliche Arbeitslegitimation den Statuten des Innungsverbandes entspreche und daß diese Statuten dem Bundesrathe genehmigt seien. Das Letztere ist allerdings richtig, aber von dem Arbeitsbuche ist in dem Statut nicht mit einem Wort die Rede, auch vom Regierungspräsidenten, als der Aufsichtsbehörde, ist das Arbeitsbuch nicht genehmigt. Eine solche Genehmigung wäre unseres Erachtens auch unnützlich, denn dieses Arbeitsbuch, das weiter nichts ist, als eine schwarze Liste in verschleielter Gestalt, widerspricht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dadurch, daß dem Gesellen auf längere oder kürzere Zeit das Buch entzogen wird, wird er in der Möglichkeit ganz erheblich eingeschränkt, Arbeit zu finden. Trotzdem es der Herr Prusoff nicht wahr haben will, weiß er es ebenso gut wie wir, daß der Geselle in Breslau ohne das Buch keine Arbeit mehr finden wird. Die Breslauer Innung ist eine Zwangsinnung, ihr gehören alle Meister an, und diese mit der Innung dem Germania-Verbande. Wenn es thatsächlich vorkommt, daß auch bei den hiesigen Meistern Gesellen ohne das Buch Arbeit finden, so sind dies eben Gesellen, die von außerhalb kommen und bisher noch nicht bei einem Verbandsmeister in Stellung gewesen sind. Aber auch im übrigen Deutschland ist dem Gesellen die Gelegenheit, Arbeit zu finden, in ganz erheblichem Maße beschränkt, denn der überwiegende Theil der deutschen Bädermeister gehört dem Germania-Verbande an. Wenn selbst die höchste richterliche Instanz zu Gunsten der Innung entscheiden sollte, dann müßten die maßgebenden gesetzlichen Störperthätigkeiten mit der Sache beschäftigt, denn: „Mit Zuthilfsnahme wird bestraft, wer einen Arbeitswilligen . . .“

Zur Frage der Sonntagsruhe. Wegen Uebertretung der §§ 41a und 105b der G.-O. hat sich vor dem Hamburger Schöffengericht II unter Vorsitz des Amtsrichters Dr. Bartels der Bädermeister Nicolaus Albert Johannsen zu verantworten. Nach der Anklage hat N. einem Brodmann, der sein regelmäßiger und täglicher Abnehmer war, während der Zeit der gesetzlichen Sonntagsruhe Backwaren, die derselbe schon vor der Zeit der Sonntagsruhe bestellt hatte und erst am Montag bezahlt hat, verabfolgt. Er ist der Ansicht, daß in diesem Verabfolgen der Bestellungen und zwar regelmäßig bestellten Backwaren kein Verstoß im Sinne des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe zu erblicken sei. Verkauf seien die Waaren schon, meint er, wenn er vor der Ruhezeit die Bestellung entgegennimmt und auszuführen verspreche. Er behaupte dem Brodmann die bestellten Waaren, die derselbe nicht sofort mitnehmen könne, nur vorläufig auf und händige sie dann hinterher ein aus. Das Gericht folgte dieser Darlegung jedoch nicht, sondern ist der Ansicht, daß die Entgegennahme der Bestellung nicht gleichbedeutend mit dem Verabfolgen sei. Verkauf wurde die Waare erst in dem Moment, wenn die Waare von dem Brodmann entgegengenommen werde, auch wenn sie dann noch nicht löndern erst später bezahlt würde. Das Gericht hält deshalb dafür, daß eine Uebertretung der Sonntagsruhe vorliegt und verurtheilt den Angeklagten zu 55 Mk. Geldstrafe oder 11 Tagen Haft.

Die Jahresberichte der württembergischen Fabrikinspektion werden, wie amtlich mitgetheilt wird, außer den Staats- und Gemeindebehörden, auch den Handelskammern, den Gewerbevereinen und den Arbeitervereinen zugestellt werden. In Preußen können die Arbeitervereine und Arbeiterzeitungen nicht einmal für Geld die Berichte haben. Wozu auch, wenn nur die Behörden sie haben, um sie in ihren Archiven zu vergraben!

Zu einem eigenartigen Beschluß ist die Staatsanwaltschaft in Sachen der appetitlichen Zustände im Weltbad Homburg v. d. H. gekommen. Bekanntlich war der Bädermeister E. Pauli beschuldigt, Wasser aus einem Bach, welcher die Abwässer aus den Männerbädern aufnimmt, regelmäßig zum Baden verwendet zu haben. Auf Anzeige leiteten die Behörden eine Untersuchung ein, wobei zwei Gesellen befragt wurden, daß das bett. Bachwasser zum Baden verbraucht wurde. P. hat denselben selbst den Bach gezeigt, aus welchem sie das so kostbare Wasser schöpfen sollten. Nach Erstattung der Anzeige hat P. das Brodbaden aufgegeben und fabrizirt nur noch Friedrichsdorfer Zwiebad, ob mit oder ohne Parfüm und Extraktwasser, entzieht sich unserer Kenntniß. Jetzt ist das Verfahren gegen P. eingestellt und zwar, weil weder genügend festgestellt ist, daß der Beschuldigte mit der Verwendung des Bachwassers zum Baden einverstanden war, noch auch jemand durch den Genuß des mit Bachwasser hergestellten Brodes an der Gesundheit geschädigt worden ist.

Du glückliches Preußen-Deutschland, freue dich, daß du so weise Behörden hast, die mit der größten Gewissenhaftigkeit darüber wachen, daß deine Bewohner nicht an ihrer Gesundheit geschädigt werden.

Da haben wir's. Also, weil niemand durch den Genuß des mit Bachwasser hergestellten Brodes an der Gesundheit geschädigt worden ist (wer hat das festgestellt?) und weil trotz der Aussage von Gesellen (die wohl nichts gilt) nicht genügend festgestellt sein soll, daß der Beschuldigte mit der Verwendung des Bachwassers zum Baden einverstanden gewesen ist, ist das Brodconsumierende Publikum, auch die Noblesse, in die angenehme Lage versetzt, Brod genießen zu müssen, das mit Wasser, von allen möglichen unappetitlichen Substanzen und Stoffen durchsetzt, hergestellt ist. Die hohe Weisheit unserer Behörden will es so.

Recht eigenhüchlich! Nach Aussage eines Zeugen ist der P. im Winter mit einem Gesellen an den Bach gegangen, hat ein Loch in das Eis geschlagen und gemeinschaftlich mit dem Gesellen das kostbare Wasser geholt. Trotzdem ist nicht genügend festgestellt, daß P. mit der Handlung einverstanden war. Wer das zu begreifen vermag, mag's thun; wir mit unserem beschränkten Untertanenverstand sind nicht dazu in der Lage.

Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Die in der Harburger Konsumvereinsbäderei beschäftigten Bäder hatten an die Staatsanwaltschaft ein Gesuch gerichtet, um Einleitung eines Verfahrens wegen öffentlicher Beleidigung gegen die „Harburger Zeitung“. Die Zeitung hatte seiner Zeit diese Bäder, als sie die jetzige Stelle antraten, „Streikbrecher“ genannt. Die Bäder erhielten jetzt ein Schreiben, wonach „kein öffentliches Interesse vorliegt“ und das Verfahren deshalb nicht eröffnet würde. Die Bäder wollen jetzt eine Privatklage anstrengen. — Wenn es sich um wirkliche Streikbrecher handelt, die von Arbeitern als solche bezeichnet werden, dann liegt natürlich immer ein öffentliches Interesse vor und das Strafverfahren läßt nicht auf sich warten.

Der nächstjährige 4. deutsche Gewerkschaftskongress wird, einem Beschluß des Gewerkschaftsausschusses zufolge, in der fünften Woche nach Pfingsten 1902, also in der Zeit vom 18. bis 23. Juni, zu Stuttgart abgehalten. Letzterer Tagungsort wurde unter fünf Städten (vorgeschlagen waren noch Berlin, München, Nürnberg und Leipzig) mit 25 von 41 Stimmen gewählt.

Mit dem Schutze der Steinarbeiter beschäftigte sich kürzlich eine vom Reichsamt des Innern einberufene Konferenz. An ihr theilnahmen außer den Regierungsvertretern, 5 Gewerbeinspektoren, 13 Arbeitgeber und 13 Arbeiter. Die für den Steinarbeiter geltenden Schutzbestimmungen sollen auch für die Bildhauer, soweit es sich nicht um Künstler handelt, die Modelle selbst anfertigen und in eigenen Ateliers in Stein ausführen lassen, Geltung haben. Alle Betriebe, und wenn es auch Bildhauermeister sind, die Modelle in Stein vervielfältigen, fallen unter die festzusetzenden Bestimmungen, soweit sich nicht technische Schwierigkeiten ergeben.

Die Leitung der Glasarbeiter veröffentlicht einen Aufruf, welcher die Entstehungsgeschichte des Ausstandes der Glasarbeiter, der theilweise über ein Jahr währte und sich zum Generalstreik ausgeartet hat, noch einmal vorführt und dringend um Unterstützung seitens der gesamten Arbeiterschaft ersucht. Da die Glasarbeiter schon immense Opfer gebracht und jetzt in Folge der Ausdehnung des Ausstandes — es sind einschließlich der Angehörigen 12 198 Personen zu unterstützen — aus eigenen Mitteln nichts mehr leisten können, so ist der Aufruf nur zu berechtigt und eine Hülfsleistung um so mehr geboten, als es sich um Vertheidigung der Organisation handelt.

Die wirtschaftliche Krise. Der Beschäftigungsgrad in Industrie und Gewerbe ist im Juli wesentlich zurückgegangen. Aus den Bezirken des Bergbaues, der Eisen- und Maschinenindustrie werden der Berliner Halbmonatsschrift „Der Arbeitmarkt“ Feiertagsrichten, Entlassungen und Lohnrückgaben gemeldet, wodurch bestätigt wird, daß einer kurzen und kleinen Erholung der Rückgang wieder in erhöhtem Maße eingeleitet hat. Während im vorigen Jahre, als der Umschwung der Konjunktur zum ersten Male auf dem Arbeitmarkt sich bemerkbar machte, der Rückgang der beschäftigten Arbeiter im Monat Juli nach den Ausweisen der an die Berichterstattung der genannten Zeitschriften angehängten Krankentafeln 0,3 pSt. betrug, ist im Juli dieses Jahres trotz dem schon stark verminderten Arbeiterbestande ein solcher von 0,5 pSt. zu verzeichnen. Entsprechend dieser Abnahme der beschäftigten Arbeiter ist auch der Andrang von Arbeitsuchenden an den öffentlichen Arbeitsnachweisen gestiegen. Im Juli vorigen Jahres kamen auf 100 offene Stellen 122,2 Arbeitsuchende; im Juli dieses Jahres stieg der Andrang aber auf 160,9. Von den Arbeitsnachweisen wird namentlich vermehrter Andrang von Metallarbeitern und Bauarbeitern gemeldet. Für Letztere bleibt eine Wendung zum Besseren bei Beginn der Herbstbauten wenigstens an manchen Orten noch möglich.

Um kurz zu reden eines französischen Richters. Als offizieller Redner bei der Preisvertheilung in der Realschule sprach der wohlbestellte Richter, der Vorsitzende des Zivilgerichts in Beaune, La Marche, über das „große soziale Problem“ wie folgt: „Dieses große Problem besteht, es drängt sich gebieterisch auf. Seine Lösung darf nicht verschoben

werden, denn das wäre eine erbarmungslose Herausforderung all der Unglücklichen, die müde sind, ihr Brod zu schmeißen und Thranen zu bezahlen, vom Leben nur das Leiden zu kennen, während die von ihnen bereicherten Kapitalisten einen frechen Luxus zur Schau stellen und dem Volke eine Selbstmordstrafe aufräumen, die viel ungerechter ist, als jene Aristokratie von einst, die immerhin noch gewisse Uebertreibungen glorreicher Vorfahren achtete. Die hohe Bourgeoisie, die als herrschende Klasse den Adel ersetzt hat, stützt sich auf ihr Geld“, dieses gemeine Geld, das nun überall als Maß dient. . . Wir hoffen, meine Zungen, daß dank Euch dieses niedrige Regime des Geldes, die Plutokratie, bald ein Ende nehmen wird. Mit Eurer zu neuem Leben erwachten Generation bricht ein anderes Regime an. Die alte Gesellschaft stürzt zusammen unter der Last ihrer monströsen Ungerechtigkeiten. Reformen her! Dies der unermeßliche und furchtbare Gerechtigkeitssehnsucht von Millionen von Arbeitern.“

Nach dem Winter mit seinen theuren Kohlenpreisen hat bei der Nürnberger organisirten Arbeiterschaft den Gedanken an gemeinschaftlichen Einkauf des notwendigen Brennmaterials gewedt. Die beauftragte Kartellkommission theilt jetzt mit, daß es ihr gelungen ist, mit einer Großhandlung einen Vertrag abzuschließen, wonach sie bei Abnahme von 20 000 Zentner Kohlen diese in besserer Qualität um 15-25 Pfennige billiger als zu den allgemein üblichen Tagespreisen geliefert erhält. Die jetzt vereinbarten Preise behalten ihre Billigkeit auch dann, wenn die Preise im Allgemeinen steigen. Sollten dieselben jedoch fallen, so wird auch die Firma die Preise dementsprechend reduzieren. Die Gewerkschaftsmittelglieder können also nicht besser thun, wenn sie künftig ihr Brennmaterial durch das Kartell beschaffen und sich diesbezüglich an die Annahmestellen wenden. Bei dem herannahenden Winter und der drohenden Kohlenpreiserhöhung dürfte dieses Vorgehen der Nürnberger Gewerkschaften auch anderen Städten dringend empfohlen werden.

Von den Gewerbegerichten. In Deutschland wurden, wie wir aus der Beilage zur letzten Nummer der Monatschrift „Das Gewerbegericht“ erfahren, 43 Gewerbegerichte im Jahr 1900 errichtet, insgesammt sind jetzt deren 316 vorhanden. Bei denselben wurden im vorigen Jahre von Arbeitern gegen Arbeitgeber 75 761, von Arbeitgebern gegen Arbeiter 8068 Klagen anhängig gemacht. Von dieser Klagen hatten einen Streitwerth bis zu 20 M. 50 P., über 20-50 33,1, über 50-100 11,5 und über 100 nur 5,3 pSt. Durch Vergleich endeten 36 265, infolge Zurücknahme, Nichterscheinen usw. 22 398, durch Anerkenntniß 1042, Versäumnißurtheil 6318 und andere Endurtheile 15 397. Bewurden wurden 267 eingeleit. In 80 Fällen wurden die Gewerbegerichte als Einigungsamt angerufen, wozu gegen 1896 eine Zunahme von 38 belegen will. Erfolgreiche Einigungsversuche sind 43 zu verzeichnen. Vereinbarungen sind 28 erzielt und Schiedsprüchge mußten 9 gefällt werden. In 4 Fällen haben sich Arbeitgeber dem Schiedspruch nicht unterworfen, bei den Arbeitern ist eine solche Renitenz ganz nicht vorgekommen. Gutachten wurden insgesammt in 50 Fällen abgegeben. — Nach derselben Quelle bestanden am 31. Dezember 1900 394 Innungschiedsgerichte, mit Beginn des laufenden Jahres sind jedoch schon wieder 39 hinzugekommen.

Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Entschädigung, welche Arbeiter zu beanspruchen haben, denen das Krankentafelbuch von dem Arbeitgeber vorenthalten worden. Ist das Gewerbegericht für den durch Vorenthaltung des Krankentafelbuches dem Arbeiter zugefügten Schaden zuständig? Diese Frage ist bislang vom Berliner Gewerbegericht selber fast ständig verneint worden. Die meisten anderen Gewerbegerichte und fast alle Landgerichte (wohl lediglich München machte in zwei Entscheidungen eine Ausnahme) haben im Gegensatz zu dieser Auffassung die Frage bejaht. In der Litteratur ist insbesondere in der Zeitschrift „Gewerbegericht“ im Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz von Luno und in Stachlagers „Arbeiterrecht“ gegen die Praxis des Berliner Gewerbegerichts Stellung genommen. Das Berliner Gewerbegericht beharrte dennoch bislang in seinem Irrthum. Es ist im Reichstage diese Praxis lebhaft beklagt und der jetzt Gesetz gewordenen Gewerbegerichtsnovelle eine Fassung gegeben worden, die für die Zukunft dieser dem Arbeiter äußerst nachtheiligen Gesetzesauslegung des Berliner Gewerbegerichts einen Niegel vorschieben wird. Letztere — am 1. Juni — ist aber durch eine interessante Verketzung von Umständen das Kammergericht mit der wichtigen Frage in Berührung gekommen und dieses hat sich entschieden gegen die Praxis des Berliner Gewerbegerichts erklärt. Der Fall ist außerordentlich lehrreich für die Schwierigkeiten, die durch den Irrthum des Gewerbegerichts für den Arbeiter geschaffen sind. Der Tischler R. stand bei der Firma Stiefler & Co. in Arbeit. Bei seiner Entlassung am 5. Februar 1900 wurde ihm sein Krankentafelbuch nicht ausgehändigt, weil er nach Angabe der Firma sich noch bei der Krankentafel befunden habe. R. klagte nunmehr beim Gewerbegericht gegen die Firma auf Erlass des ihm durch Vorenthaltung des Krankentafelbuches entgangenen Arbeitslohnes. Er wurde aber vom Gewerbegericht rechtskräftig abgewiesen, weil die Forderung keine „aus dem Arbeitsverhältniß“ folgende Forderung sei. R. klagte demnach beim Amtsgericht und wanderte wurde aber auch dort abgewiesen, weil es sich zweifellos um eine aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses entstandene Forderung handelte. Hierbei war übersehen worden, daß das Gewerbegericht seine Unzuständigkeit bereits rechtskräftig ausgesprochen hatte und daher nach § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes dadurch für diesen Fall zuständig geworden war. Kläger wendete sich nun an das Gewerbegericht mit einer Revisionsklage; das Gewerbegericht wies diese aber ab, da sich aus den amtsgerichtlichen Akten ergab, daß das fall. Urtheil des Gewerbegerichts dem Amtsgericht vom Kläger s. i. t. s. mitgetheilt war. Nunmehr wendete sich der Kläger durch den Rechtsanwält Dr. Heinemann mit folgendem Antrag an das Kammergericht: da zwei Gerichte, von denen eins zuständig sein muß, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, in Gemäßheit des § 36 St.-P.-O. das zuständige Gericht zu bestimmen. Das Kammergericht führt nun in seinem Beschluß aus: Beide Gerichte hätten sich mit Unrecht für unzuständig erklärt. Zu prüfen sei, welches Gericht seine Zuständigkeit zuerst mit Unrecht verneint hatte. Das sei aber das Gewerbegericht. Rechtsirrtümlich habe das Gericht angenommen, der vom Kläger geltend gemachte Schaden sei kein vertraglicher. Auch wenn das Krankentafelbuch überhaupt nicht in die Hände der beklagten Firma gelangt sein sollte, entpringt der geltend gemachte Entschädigungsanspruch dem kontraktlichen Verhältniß, weil der Kläger behauptet und gerade darauf seinen Anspruch gründet, daß die Vorenthaltung des Buches von der Firma einen durch das Krankentafelbuch dem Arbeitgeber auferlegte und dadurch eine bei jedem unter Versicherungswahne stehenden Arbeitsverhältniß vorhandene kontraktliche Pflicht des Arbeitgebers sei, deren schuldliche Verletzung den Entschädigungsanspruch zur Folge habe.

